

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 414/2021 1. Ergänzung öffentlich			
Dezernat:		Mitzeichnungen			
FBL:		II			
AbtL: Herr Herbert von Ohlen gez.		gez.			
Verfasser/in: Herr von Ohlen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung					10.11.2021
Rat					22.11.2021

TOP	Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses einschließlich Gesamtlagebericht zum 31.12.2018
------------	--

Beschlussvorschlag

- ~~1. Der beigefügte Prüfbericht einschließlich Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2018 sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird beschlossen.~~
- ~~2. Das Ergebnis des Gesamtabchlusses gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 GO NRW ist in einer schriftlichen Stellungnahme (Anlage 2) zusammengefasst. Gegenüber dem Rat der Kreisstadt Bergheim wird erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen zu erheben sind und dass dem vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Gesamtabschluss zum 31.12.2018 und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 gebilligt wird.~~

Beschlussvorschlag an den Rat:

1. Der Gesamtabschluss der Kreisstadt Bergheim zum 31.12.2018 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 wird, auf Grund der Stellungnahme des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 und des Gesamtlageberichtes vom 01.01.2018 bis 31.12.2018, gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW vom Rat der Kreisstadt Bergheim bestätigt. Der Jahresüberschuss i.H.v. 10.859.150,56 EUR ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
2. Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.
3. Der bestätigte Gesamtabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Er ist bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
4. Dem Gesamtabchluss 2018 sind gem. § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2016 und 2017 beizufügen.

Hinweis:

Zu Ziffer 2 ist der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 GO NRW nicht stimmberechtigt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Nach § 116 Abs. 9 Satz 2 GO NRW ist der Gesamtabschluss vom Rat durch Beschluss zu bestätigen.

2. Sachverhalt

Der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 wurde im Rat am 18.11.2019, TOP 13, Vorlage 479/2019, eingebracht. Der Rat leitete den Gesamtabschluss dem Rechnungsprüfungsausschuss (jetzt AffOR) zu. Nach § 59 Abs. 3 GO NRW ist es Aufgabe des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung, den Gesamtabschluss zu prüfen. Er bedient sich hierbei unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes. Gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW bedient sich der Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung, zur Durchführung dieser Prüfung grundsätzlich des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt und die Verwaltung bedienten sich gleichermaßen der beratenden Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO.

Mit dem Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zum 01.01.2019 haben sich die gesetzlichen Bestimmungen zum Gesamtabschluss geändert. Nach den Vorgaben des zuständigen Ministeriums sind für die Aufstellung der Jahres- und Gesamtabchlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 noch die bis zum 31.12.2018 geltenden Vorschriften anzuwenden. Für das Verfahren bei der Prüfung sind aber bereits die zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Regelungen umzusetzen.

Dementsprechend wurde der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes angepasst. Zudem ist vom Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung nach § 59 Abs. 3 GO NRW eine eigene Stellungnahme zum Prüfergebnis gegenüber dem Rat abzugeben.

Der als Anlage 1 beigefügte Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht zum 31.12.2018 wurde am 26.10.2021 vom Kämmerer aufgestellt und am 26.10.2021 vom Bürgermeister bestätigt. Der nach § 49 GemHVO beizufügende Beteiligungsbericht 2018 (Mitteilungsvorlage im Rat vom 18.11.2019 Vorlage 480/2019) ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kreisstadt Bergheim vermittelt.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 einschließlich Gesamtlageberichtes 2018 wurde vom Rechnungsprüfungsamt ein Prüfbericht erstellt, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen wurde.

Nach Abschluss der Prüfung und Beratung nimmt der Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat schriftlich Stellung zum Ergebnis der Prüfung. Die Stellungnahme des Ausschusses ist als Anlage beigefügt.

Am Schluss des Berichtes erklärt der Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung, dass keine Einwendungen zu erheben sind und er den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Gesamtabschluss zum 31.12.2018 und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 billigt.

Auf dieser Grundlage wird dem Rat der Kreisstadt Bergheim empfohlen, den Gesamtabschluss 2018 zu bestätigen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse in der Fassung vom 01.01.2019 wurden Vereinfachungsregeln zur Entlastung des Kommunalbereiches geschaffen. Die bisher noch nicht angezeigten Gesamtabchlüsse für 2016 und 2017 sind bei der

Anzeige des Gesamtabchlusses 2018 beizufügen. Der letzte geprüfte und bestätigte Gesamtabchluss war der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2015 (TOP 365/2017).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt